

Tanzsportgemeinschaft München e.V.



Boogie - DiscoDance - Fit & Gesund - Rock´n´Roll

Ihr sympathischer Verein
im Münchner Osten



Satzung

vom 21. Juli 2024

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Tanzsportgemeinschaft München ist ein Tanzverein mit dem Sitz in München. Die Tanzsportgemeinschaft München ist als Tanzsportgemeinschaft München e. V. beim Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.
Im Folgenden wird die Tanzsportgemeinschaft kurz „TSG“ genannt.
- (2) Die TSG kann zur Verfolgung gemeinsamer Interessen Mitglied einer Dachorganisation werden, soweit deren Satzung nicht im Widerspruch zur Satzung der TSG steht. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV) und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tanzsports.
- (2) Die TSG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (3) Die TSG ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (7) Die TSG ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Gleichberechtigung von allen Geschlechtern, auch bei der Besetzung der TSG-Vorstandschaft und sonstigen Ämtern. Sie nimmt Gender Mainstreaming als Steuerungsinstrument in seine Entscheidungsprozesse bei der Aufgabenerfüllung auf.
- (8) Die TSG tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden. Das Regelwerk der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) in der jeweils gültigen Fassung ist dabei Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Geschäftsjahr und Finanzierung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Finanzierung der Ausgaben erfolgt durch die Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse, Aufnahmegebühren und durch Spenden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person kann die Mitgliedschaft erwerben.
- (2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch Ausfüllen und Unterzeichnung eines Aufnahmeantrages des Vereins. Mit der Unterschrift wird gleichzeitig die Satzung des Vereins, welche bei Verlangen ausgehändigt wird, sowie die Grundsätze, Ordnungen und Beschlüsse des Vereins anerkannt.
- (3) Änderungen der Anschrift oder Bankdaten, sowie beitragsrelevante Änderungen müssen umgehend an die Geschäftsstelle gemeldet werden.

- (4) Über die Aufnahme entscheidet das mit der Verwaltung beauftragte Vorstandsmitglied, über eine Ablehnung die Vorstandschaft. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (5) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme am Trainingsbetrieb und Veranstaltungen des Vereins, soweit keine begründeten Einschränkungen vorliegen.
- (6) Jedes Mitglied hat das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- (7) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht. Abweichend besteht für Wahlen zur Vereinsjugendleitung passives Wahlrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Bestellung einer minderjährigen Person wird erst mit der Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreter/s wirksam.
- (8) Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft bei der TSG erlischt durch:

- a) Austritt, der zum Quartalsende möglich ist
- b) Ausschluss
- c) Tod.

§ 6 Austritt

Ein Mitglied kann jederzeit durch formlose, schriftliche Erklärung beim 1. Vorsitzenden oder bei der Geschäftsstelle seinen Austritt erklären. Der Austritt kann nur zum Quartalsende rechtswirksam werden. Die schriftliche Kündigung muss bis spätestens 10 Tage vor Ende des laufenden Quartals in der Geschäftsstelle vorliegen (Poststempel bzw. Eingangsdatum der E-Mail) Kündigungen per E-Mail sind nur gültig, wenn unsererseits innerhalb von 10 Tagen eine Kündigungsbestätigung verschickt worden ist. Er befreit nicht von evtl. Beitragsrückständen oder der Rückgabe von irgendwelchem Vereinseigentum, welches in einwandfreiem und ordentlichem Zustand bei der Geschäftsstelle oder hierfür zuständigen Vorstandschaftsmitglied abgeliefert oder dergl. aufgerechnet werden. Der Austritt Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.

§ 7 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden, wenn:
 - a) das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
 - b) das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - c) das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - d) es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
 - e) das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand bei Vorliegen einer der in Abs. 1 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:
 - a) Ausschluss an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, längstens für 12 Monate.

- b) Betretungs- und Benutzungsverbot für alle vom Verein genutzten Sportanlagen und Gebäude, längstens für 12 Monate.
- c) Abmahnung
- (4) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 8 Ehrungen

Die Ehrungen werden in der Ehrenordnung der TSG geregelt. Abweichend von § 11 (7) f) der Satzung kann die Ehrenordnung durch die Vorstandschaft mit 2/3-Mehrheit beschlossen und abgeändert werden.

§ 9 Organe der TSG

Die Organe der TSG sind:

- a) die Vorstandschaft
- b) die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus:
 - a) 1. Vorstand
 - b) 2. Vorstand
- c) mindestens 3 weiteren Vorstandsmitgliedern
- (2) Die Vorstandschaft wird bei der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit gewählt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die Vorstandschaft bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Vorstandschaft im Amt.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, sind nur volljährige Mitglieder wählbar. Ein bei der Mitgliederversammlung abwesendes Mitglied kann gewählt werden, wenn es vorher schriftlich erklärt hat, dass es eine auf ihn / sie entfallene Wahl annimmt.
- (4) Die Vorstandschaft erfüllt folgende Aufgaben:
 - a) Der 1. Vorstand führt verantwortlich die Geschäfte des Vereins. Er achtet auf die Befolgung der Satzung.
 - b) Er vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Er lässt die Kassenprüfungen und die Prüfung der Jahresrechnungen vornehmen. Seine Stimme entscheidet bei Stimmgleichheit in allen Vereinsorganen. Der 1. Vorstand kann zu Sitzungen oder Versammlungen jederzeit andere Personen einladen, die aber kein Stimmrecht haben. Jedes Vorstandschaftsmitglied des Vereins, das während seiner Amtszeit zurücktritt oder dergleichen, kann nur vom 1. Vorstand oder seinem Stellvertreter auf Beschluss der Vorstandschaft durch ein geeignetes anderes Vereinsmitglied ersetzt werden. Der 1. Vorstand hat sich unverzüglich nach erfolgter Wahl beim Registergericht eintragen zu lassen.
 - c) Die weitere Aufgabenverteilung innerhalb der Vorstandschaft regelt die interne Geschäftsordnung, die sich die neu gewählte Vorstandschaft zu geben hat.
 - d) Zur Erfüllung der gestellten Aufgaben kann der Vorstand auch Beauftragte einsetzen, die nicht von der Hauptversammlung gewählt werden müssen. Die Beauftragten können je nach Aufgabenstellung einen unterschiedlichen Status haben:

Status 1: Beauftragte/r mit Stimmrecht und mit Sitz in der Vorstandschaft
Status 2: Beauftragte/r kein Stimmrecht und mit Sitz in der Vorstandschaft
Status 3: Beauftragte/r kein Stimmrecht und kein Sitz in der Vorstandschaft
Die Vorstandschaft entscheidet über den Status des jeweiligen Beauftragten.

§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und hat in jedem Fall die endgültige Entscheidung. Sie besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern des Vereins. Sie ist durch die anwesenden Mitglieder voll beschlussfähig, wenn eine satzungsgemäße Einladung vorlag. Sie wird alle zwei Jahre vom 1. Vorstand einberufen und zwar mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse/E-Mail Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorstand, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied der Vorstandschaft geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Eine Stimmübertragung auf eine andere Person ist nicht möglich. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Satzungsänderungen werden mit 2/3-Mehrheit, Auflösungsbeschlüsse mit 4/5 Mehrheit gefasst.
- (5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn mehr als die Hälfte der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung der Vorstandschaft,
 - b) Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Vereinsauflösung
 - d) Beschlussfassung über das Beitragswesen,
 - e) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern / Ehrenvorstand auf Vorschlag des 1. Vorstandes,
 - f) Vereinsordnungen, soweit die Satzung nichts anderes regelt
 - g) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

§ 12 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird von der TSG-Vorstandschaft, vom 1. Vorstand oder 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder durch Unterschrift mit ausreichender Begründung und Angabe des Zwecks durch den 1. Vorstand einberufen.
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat dieselben Aufgaben wie die ordentliche Mitgliederversammlung. Der nächstfällige Termin zur ordentlichen Mitgliederversammlung ändert sich nicht.

§ 13 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt und bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- (2) Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem noch im Amt befindlichen Kassenprüfer durchgeführt.
- (3) Den Kassenprüfern obliegen Überwachung und Prüfung des gesamten Kassen-, Rechnungs- und Buchführungswesens sowie der Vermögensverwaltung und die Einhaltung des Haushaltsplanes. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (4) Sonderprüfungen sind auf Wunsch der Vorstandschaft möglich.

§ 14 Arten der Mitgliedschaft

Die TSG unterscheidet drei Mitgliedsarten:

a) Aktive Mitglieder

Mitglieder, die ein Sport- bzw. Trainingsangebot der TSG nutzen, unabhängig von der Häufigkeit.

b) Passive Mitglieder

Mitglieder, die kein Sport- bzw. Trainingsangebot der TSG nutzen, aber einer bestimmten Sparte angehören.

c) Fördernde Mitglieder

Mitglieder, die kein Sport- bzw. Trainingsangebot der TSG nutzen und keiner speziellen Sparte angehören. Sie unterstützen mit ihrem Beitrag die Belange der TSG.

§ 15 Mitgliedsbeitrag:

- (1) Die zur Durchführung der Aufgaben des Vereins erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Spenden, Überschüsse aus Veranstaltungen und dergleichen aufgebracht.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen Monatsbeitrag (Geldbeitrag) zu leisten.
- (3) Die Art der einzelnen Beiträge wird durch die Beitragsordnung geregelt.
- (4) Die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrags und die Aufnahmegebühr werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt
- (5) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, welche die Vorstandschaft durch Beschluss festsetzt.

§ 16 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Näheres regelt die Datenschutzordnung, die von der Vorstandschaft erlassen wird.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Mit der Mehrheit von 4/5 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins oder der Zusammenschluss mit einem anderen Verein beschlossen werden. Kommt bezüglich der

- Auflösung bzw. der Fusion die 4/5 Mehrheit nicht zustande, ist innerhalb von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen und hier gilt die einfache Stimmenmehrheit.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Waisenhausstiftung München, Waisenstraße 20, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Für den Fall der Auflösung des Vereins sind von der Mitgliederversammlung ein oder mehrere Liquidatoren zu bestellen, welche dann gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

§ 18 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen verwaltet die TSG-Vorstandschaft. Beteiligungen oder Bauvorhaben und ähnliches sind von der Mitgliederversammlung zu genehmigen. Darlehen oder dergleichen dürfen grundsätzlich aus dem Vereinsvermögen nicht gewährt werden.

§ 19 Unbefugte

Nichtmitglieder, Nichteingeladene und Unbefugte haben keinen Zutritt zu Vereinssitzungen, Versammlungen etc. Es kann gegenüber solchen Personen das Verbot des Aufenthalts in der Sportanlage des Vereins einschließlich Vereinsheim usw. sowie die Teilnahme bei Zusammenkünften und Veranstaltungen aufgehoben werden.

§ 20 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Personen jeglichen Geschlechts besetzt werden

§ 21 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Hauptversammlung am 20.06.2024 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Nachtrag vom 21.07.2024:

Aufgrund der Befugnis der Hauptversammlung vom 20.06.2024 wurde § 5 c) „Auflösung der TSG“ durch den 1. Vorstand gestrichen, um den Eintrag ins Vereinsregister zu ermöglichen.